1. foweit ber Urbeitstohn für Beitraume von mehr als einer Woche gezahlt wirb, gm 10. ber Monate Januar bis Dezember 1933 mit je 1/10 = # 15 R.M.

2. foweit ber Urbeitslohn fur Beitraume von nicht mehr ale einer Woche gezahlt wirb, am 10. und 24. ber Monate Januar bis November 1933, am 10. und 28. Dezember-1933 mit Bruchteile eines Pfennigs find bei ber Errechnung der Teilbetrage auf den nachften vollen

Bfennigbetrag nach unten abgerundet morben.

II. Der Arbeitgeber, in beffen Dienften ber Arbeitnehmer am jeweiligen Falligeitstage fieht, bat

1. bei ber nachften auf ben Galligfeitstag folgenben Lobnzahlung ben fich aus Abichnitt ! ergebenden Teilbetrag ber Burgerfteuer vom Arbeitelobn einzubehalten, wenn nicht im

einzelnen Salle nach Biffer 2 ober 3 gu verfahren ift,

in gleichen Zeilbetragen fällig, und gwar

nebenftehende Bordeud nicht ausgefüllt, fo fat der Rebeitgeber eine Bürgerfteuer nicht einzubehalten

2. bei Arbeitnehmern, für bie bei ber nachften auf ben Fälligfeitstag folgenden Lobnzahlu ja megen Nichtüberichreitens ber fleuerfreien Betrage feine Lobnfteuer einaubehalten ift. an Stelle bes fich aus Abichnitt I ergebenden Teilbetrags ber Burgerfleuer nur ben nach einem Burgersteuerbetrag von RM gu berechnenben Teilbetrag vom Aroeits. Iohn einzubehalten,

3. von ber Ginbehaltung bes fich aus Abichnitt I ergebenben Teilbetrags ber Bitraerftener bei Arbeitnehmern abgufeben, beren Arbeitelohn (einschließlich Sachbeguge) bei ber nachsten auf ben Galligfeitstag folgenden Lohnzahlung bei Bablung bes Arbeitelobine für volle Monate ___ RM. für volle Bochen _ RM nicht überfleigt. Birb ber Arbeitelebn für polle 14 Tage begahlt, fo beträgt bie Brafer mes b wird ber Urbeitslobn fur volle Arbeitstage gegablt, fo beträgt Die Freigrenge 1/4 ben für volle Bochen maßgebenben Betrags.

III. Die nach Abidnitt II 1 und 2 einbehaltenen Teilbetrage ber Burgerfteuer find in bem Lop fieuer ju führenden Lohntonto, gefondert angusteiber und

abauführen. Die Abführung iff binnen folgender Griften porgunehmen:

1. wenn bie ben Lobn jablende Betrich-flatte in ber auf ber erften Seite (oben) bezeichnes ten Gemeinbe lient:

für Lobnzahlungen in ber Beit vom 1. bis jum 15. eines Ralendermonats; bis jum 20. biefes Ralendermonats,

für Lobnzahlungen in ber Beit vom 16. bis jum Schluß eines Ralenbermouats. bia jum 5. bes folgenben Ralendermonats.

Beträgt jedoch bie bis jum 20, eines Ralendermonats abzuführende Cumme meniger als 200 RM, fo genügt die Abführung bis jum 5. bes folgenden Ralendermonats:

2. wenn bie ben Lohn gablende Betrieboliatte in einer anderen Gemeinde liegt: bis gum 5. bes auf bie Lobnzahlung folgenben Ralenbermonats.

Der Arbeitgeber haftet fur ordnungsmäßige Ginbehaltung (Abichnitt II) und Abführung an bie oben bezeichnete Raffe. Berletung ber Borfchriften über bie Abführung und Ginbehaltung wird beftraft.

IV. Birb feitens bes Arbeitgebers von ber Ginbehaltung eines Teilbetrags ber Burgerfteuer teilmeife (Abidnitt 112) ober gang (Abidnitt 113) abgefeben, fo hat ber Arbeitnehmer ben nichts einbehaltenen Betrag felbft an Die im Abschnitt III bezeichnete Raffe zu entrichten, fofern nicht nach ben gefetilden Borfchriften eine Befreiung ober Ermäßigung Plat greift. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, Die an einem Galligleitstag in feinem Dienfie ober Arbeitoverhaltnia geftanben haben, im Movember 1932

(Etempel ber Bürgermeifterei Genieur bebebeberbe

Bemerhungen auf Geite 3 genau beachten

Steuerkarte 1933

Bemeinde Groff-Unifladt		Begirt nr. 588
Sinanzamt Dieburg	Tou bain	1.60
Familien: Live	envam	u wood
Stand, Beruf Police	. ME. Y	app
Bohnfits C. C. There and	18/90.	
Bohnung 77 8 11	Al la	The state of the s
geboren am 22 8.11.	(Beburterei)	(Creis, flint)
Auber der Cemäßigung für den Arbeit- nehmer find Cemäßigungen zu berüd- fichtigen für	ausgeneut gat (Berimigun	gingen der Behörde, welche die Steuerlacte ig von Schreibseltern uhw., bei Anderung tellung mehrerer Steuerlarten).
die jur Saushaltung des Ur- beilnehmers gablende		
Chefrau? (ja oder nein)		
wieviel zur Haushaltung		
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR		
(ble Bobt in Luchim ber Breiter in der in beiter in dan gerechnet)	Die Nichtigfeit !	ber Einfragung bescheinigt:
Die Richtigfeit der Gintragung befcheinigt:		
(Stempel ber bie Steuerfarte end- freflenb. Behorbe) (Rame)	(Stempel)	(Rame)
	Eintragungen bes Finar	
Unter Borbehalt bes jederzeitigen I	Biberrufs — wird —	werden - erhöht:
a) der steuerfreie Lohnbetrag auf —	monatlid) - RA	C — wöchentlich RM
b) die Baufchfage für Werbungs=		
toften u. Conberleiftungen auf -		
	nt bleiben somit steue	
— monatlid		h All.
Sierzu treten noch die Familienerma		
Dieje Gintragung gilt bis jum	19	33, wenn nicht Biderruf erfolgt.
Die Richtigleit ber Gintragung befd)	cinigt:	
	ben	193
(Etempel)		
(Weitere	Eintragungen flehe Rad	(Mame)

		ng gilt bis jum r Eintragung besch		1933, wenn nicht Widerruf erfolgt	
	(Stempt)			den193	
				(Name)	
er po ieb b	rfeitig b	dezeichnete Arbeitnehmer ist im Kat gewosen In dieser Zeit hat betragen der Arbeitslohn de einbebaltene ber Arbeitslohn		Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel	
5		(einicht Cachbezüge) Ru	(obne Bargerftener)	Unterschrift	
		100 1 S 1 1 1	4		
V _L is					
		THE PERSON NAMED AND POST OFFICE ADDRESS.	-		
College College			norvefete - P	nicht ausreichen, fo if ein befonderes Blait anzufleben.	

Bur Beachtung!

- I. Jeber Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Ruhegehalt, Witwengeld u. dgl.)
 ift verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres 1933
 soder vor Beginn eines Dienstverhältnisses auszuhändigen. Solange die Aushändigung
 nicht erfolgt ist, muß der Arbeitgeber vom vollen Lohnbetrag 10 v. H. ohne Abzug
 fleuerfreier Beträge als Steuer einbehalten.
- II. 1. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, am Jahresschluß ober beim Ausscheiben bes Arbeitsnehmers aus dem Dienstverhältnis die auf Seite 2 in den Spalten 1 bis 5 vorgesehrenen Gintragungen zu machen. In Spalte 4 ift bei Arbeitnehmern, die dem Ledigens zuschlag unterlegen haben, die einschlieblich des Ledigenzuschlags einbehaltene Lohnsteuer einzutragen; in diesem Falle hat der Arbeitgeber durch Eintragung des Buchsstabens "L" an der quadratisch umrahmten Stelle in Spalte 5 darauf hinzuweisen, daß der Ledigenzuschlag erhoben worden ist.
 - 2. Endet das Dienstwerhältnis vor dem 31. Dezember 1933, so hat der Arbeitgeber die Eintragungen in den Spalten 3 und 4 zu unterlassen, wenn der Arbeitnehmer es vor Beendigung des Dienstwerhältnisses verlangt. In diesem Falle hat der Arbeitgeber nur die Spalten 1, 2 und 5 auszufüllen und dem Arbeitnehmer eine besondere Bescheinigung über die Dauer der Beschäftigung, die Höhe des Arbeitslohns und der davon einbehaltenen Lohnsteuer auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die Gemeinde, die die Steuerkarte 1933 ausgeschrieben hat, und die Rummer der Steuerkarte anzugeben; sie ist vom Arbeitnehmer sorgsältig auszuberwahren, damit sie gegebenensalls dem Finanzamt vorgelegt werden kann.
 - 3. Dem Arbeitnehmer ift jede Anderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Gintragungen vervoten. Falfte Gintragungen oder Fallchungen tonnen ftrafrechtlich verfolgt werden.
- III. Anderung der Eintragungen auf der Steuertarte fann ber Arbeitnehmer beantragen:
 - 1. jur Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ahnlichen offenbaren Unriche tigfeiten;
 - 2. ber Anderung bes Familienftandes (3. B. Beirat, Geburt eines Rindes);
 - 3. jur Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags (monatlich 60 RM, wöchentlich 14,40 RM) wegen besonderer wirtschaftlicher Berhältnisse (3. B. außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krantheit usw.), jedoch nur bei Gintommen bis zu 30 000 RM jährlich);
 - 4. zur Erhöhung ber Pauschsätze für Werbungstoften (3. B. Ausgaben für Jahrten zwischen Wohnung und Arbeitsflätte, Wertzeuge, Berufelleidung) und für Sonberleiftungen (3. B. Berücherungsbeiträge, Kirchensteuer, Berufsverbandsbeiträge), wenn die Werbungstoften und die Sonderleiftungen zusammen den Betrag von 40 RM monatlich (9,60 RM wöchentlich) übersteigen.

Die Untrage find

im Falle III 1 bei ber Behörde, welche die Cintragung vorgenommen bat, im Falle III2 bei ber Behörde, welche die Steuerkarte ausgestellt hat, bei Berlegung des Wohnsiches bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsiges,

in den Fallen III 3 und 4 beim Finangamt

einzureichen. Steuerfarte 1933 und Belege find beigufugen.

Ber gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ift, tann bei ber Gemeindes beborde bie Ausstellung einer zweiten ober ferneren Steuertarte beantragen.

IV. Jede Anderung der amtlichen Eintragungen auf ber Steuerkarte burch beu Arbeits nehmer, ben Arbeitgeber ober andere private Personen ift verboten. Der Arbeits geber darf die von zuständiger Stelle vorgenommene Anderung (vgl. III) erft berücksichtigen, wenn ihm die geanderte Steuerkarte vorgelegt wird.